

Antrag auf Erstattung von aufgewendeten Fahrtkosten ab der Jahrgangsstufe 11 für Schüler/innen

- an Wirtschaftsschulen und Gymnasien
- an Berufsfachschulen (Vollzeit)
- an Fachoberschulen und Berufsoberschulen

an Berufsschulen (Teilzeit)

Abgabestichtag 31.10!
**Für das vorangegangene
Schuljahr!**

Wichtige Hinweise

Rechtsgrundlage für die Erstattung von Fahrtkosten für die Fahrt zur Schule sind das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges und die Verordnung über die Schülerbeförderung. Gemäß Art. 16 Abs. 2 des Bay. Datenschutzgesetzes sind die Angaben erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Kostenfreiheit des Schulweges vorliegen.

Anspruchsvoraussetzungen:

1. Einen Anspruch nach den aufgezeigten Rechtsgrundlagen haben nur Schülerinnen und Schüler an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasien (ab Jahrgangsstufe 11), Berufsfachschulen (ab Jahrgangsstufe 11) ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform, Wirtschaftsschulen (ab Jahrgangsstufe 11), Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie Schülerinnen und Schüler mit Teilzeitunterricht (Unterricht an einzelnen Tagen oder Blockunterricht) an Berufsschulen.
2. Die Schülerin/Der Schüler muss die Pflichtschule (bei Berufsschulen) oder die nächstgelegene Schule (bei allen anderen Schularten) besuchen. Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit den geringsten Beförderungskosten erreicht werden kann.
3. Der Schulweg muss in einer Richtung länger als 3 km sein. Schulweg ist der Fußweg vom Hauseingang zum Schuleingang bzw. zur Praktikumsstelle. Bei besonderer Gefährlichkeit ist die Mindestentfernung von 3 km nicht erforderlich. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Ausnahmeregelung. Wird ein Antrag auf diese Ausnahmeregelung gestützt, so ist eine ausführliche Begründung auf einem gesonderten Beiblatt erforderlich, warum der Schulweg/Fußweg besonders gefährlich sein soll. In allen Fällen erfolgt eine Überprüfung der Örtlichkeiten.
4. Die Schüler/innen, für die Fahrtkostenerstattung beantragt wird, müssen im Haushalt eines Unterhaltsleistenden leben. Zum Haushalt des Unterhaltsleistenden gehört ein Schüler/eine Schülerin auch dann, wenn er/sie auswärts untergebracht ist.
5. Liegen alle Voraussetzungen nach den Ziffern 1-4 vor, so ist zusätzlich erforderlich, dass die vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten 440 Euro pro Schuljahr übersteigen. Als Schuljahr gilt der Zeitraum 01.08.-31.07. Die Gesamtfahrtkosten gelten nicht pro Schüler, sondern es werden die Fahrtkosten aller Schüler einer Familie, bei denen die Voraussetzungen nach den Ziffern 1-4 vorliegen, zusammengerechnet. Erstattungsfähig ist der Betrag, der 440 Euro übersteigt.
Zur Berechnung des Erstattungsbetrages müssen die tatsächlich für die Schulfahrten benützten Originalfahrkarten eingereicht werden. Die Berücksichtigung verlorener oder vernichteter Fahrkarten ist nicht möglich. Beachten Sie bitte außerdem, dass für die Berechnung des Erstattungsbetrages nur der günstigste Tarif zugrunde gelegt werden kann. Nutzen Sie daher bitte gegebenenfalls die Fahrpreismäßigung der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Ausnahmeregelungen:

1. Empfänger von Sozialleistungen:
Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach den Ziffern 1-4 vor, so werden alle (günstigsten) Fahrtkosten erstattet, wenn ein Unterhaltsleistender oder ein Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nachweist.
2. Dauernde Behinderung:
Ist ein Schüler oder eine Schülerin wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen, so sind nur die Anspruchsvoraussetzungen nach Ziffer 1-2 maßgebend. Legen Sie bitte zum Nachweis der dauernden Behinderung eine Fotokopie des amtlichen Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) bei. Besitzt eine Schülerin/ein Schüler keinen Schwerbehindertenausweis, so ist ein ärztliches Gutachten erforderlich, aus dem folgende Angaben enthalten sein müssen:
Art der Behinderung, Zeitpunkt, seit dem die Behinderung besteht, ausführliche Darlegung, warum und in welchem Umfang durch die Behinderung die Bewegungsfähigkeit beeinträchtigt ist.
3. Kinderreiche Familien (Anspruchsvoraussetzung 1-4 muss gegeben sein!):
Bezieht ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld erstmals gegeben sind, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Antragstellung ist die kreisfreie Stadt (Stadtverwaltung) oder der Landkreis (Landratsamt) des gewöhnlichen Aufenthalts (Aufgabenträger). Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt dabei in der Regel der Ort, von dem aus der Schüler bzw. die Schülerin zur Schule geht.

Antragstellung:

1. Füllen Sie den Antrag vollständig und leserlich aus. Der Antrag muss von der Schule bestätigt und vom Unterhaltsleistenden bestätigt werden.
2. Legen Sie die etwaigen erforderlichen Bescheinigungen bei.
3. Kleben Sie Originalfahrkarten bitte lesbar auf (Seite 2+3, ggf. Seiten beilegen)
4. Anträge von Geschwistern bitte zusammenheften, damit die 440 € (Familienbelastungsgrenze) nur einmal abgezogen werden.
Reichen Sie den Antrag **bis spätestens 31.10. für das vorangegangene Schuljahr** beim zuständigen Aufgabenträger ein.

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur Originalfahrkarten am Ende des Schuljahres zur Erstattung eingereicht werden können.

Nachweise:

Eine Bearbeitung des Antrages ohne nachfolgend aufgeführte Nachweise (sofern auf Seite 4 angekreuzt) ist nicht möglich. Bitte achten Sie darauf, dass im Nachweis der erforderliche Leistungszeitpunkt enthalten ist.

Antragsgrund:

Bezug von Kindergeld für mindestens drei Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz:

Bitte unbedingt einen Nachweis (Kontoauszug oder Gehaltsnachweis) mit Gültigkeit von August einreichen (Stichtag vor Beginn des Schuljahres, für das die Fahrkarten eingereicht werden; beim Kontoauszug muss der Kontoinhaber ersichtlich sein).

Antragsgrund:

Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II): Nach Möglichkeit einen Nachweis mit Gültigkeit von August einreichen (Stichtag vor Beginn des Schuljahres, für das Fahrkarten eingereicht werden), damit der Nachweis für das komplette Schuljahr anerkannt werden kann.

Schulbestätigung:

Bitte achten Sie darauf, dass der Antrag von der Schule bestätigt wird; alternativ legen dem Antrag eine Schulbesuchsbestätigung, die bis zum Ende des Schuljahres ausgestellt wurde, bei.

Bitte hier die Originalfahrkarten in der benutzten Reihenfolge aufkleben:

**Nur bei Berufsschule
(Blockunterricht):**

Block 1 von _____ bis _____

Block 2 von _____ bis _____

Block 3 von _____ bis _____

Block 4 von _____ bis _____

Block 5 von _____ bis _____

Block 6 von _____ bis _____

Bei mehr Berufsschulblöcken bitte ein Zusatzblatt beilegen.

Waren Sie bei den einzelnen Block- oder Praktikumsabschnitten
auswärts untergebracht? Ja Nein

Falls ja: Bitte geben Sie die genaue Anschrift der Unterbringungs-
stätte an:

Wenn Sie sich in der **Berufsausbildung** befinden, sind nach-
stehende Angaben erforderlich:

- Name des Arbeitgebers:

- Genaue Anschrift der Arbeitsstelle:

